

Von: Kubesch, Veronika <Veronika.Kubesch@munv.nrw.de>
Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 12:42
An: info@nr-feldmann.de
Cc: Sassen, Hannah
Betreff: AW: Frage zum Thema Klimaanpassung an MUNV

Sehr geehrter Herr Feldmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Klimaanpassungsgesetz des Bundes 2024 und dessen Auswirkungen auf das Landes Klimaanpassungsgesetz von 2021. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, wird zurzeit das bestehende Landesgesetz auf Anpassungsbedarfe an das Bundesgesetz im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW geprüft.

Unabhängig davon können aber aus dem Bundes KAnG gemäß § 13 Abs. 1 keine subjektiven Rechte und Rechtspositionen hergeleitet werden. Das bedeutet, dass Anwohnende und Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer an Flüssen oder Deichen keinen Anspruch aus dem KAnG auf bestimmte Maßnahmen z. B. zum Schutz vor Hochwasser und Überflutungen haben. Vielmehr dient das KAnG dazu, sicherzustellen, dass Aspekte des Klimawandels und der Notwendigkeit der Anpassung an die Klimafolgen bei allen Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Belange berücksichtigt werden. Neu ist auch die Verpflichtung zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten durch die Gemeinden. Aber auch aus den noch aufzustellenden Klimaanpassungskonzepten können keine bestimmten Pflichten gegen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder Landrätinnen und Landräte hergeleitet werden. Das KAnG nennt zudem keine Frist, bis zu welchem Zeitpunkt diese Verpflichtung umgesetzt werden muss.

Die Deichverbände werden ehrenamtlich geführt, wie Sie zutreffend festgestellt haben. Dazu gehören der Deichgräf als Repräsentant und die Gremienmitglieder wie die Mitglieder der Mitgliederversammlung, des Verbandsausschusses, des Deichstuhls und des Heimrates. Der Deichgräf bzw. der Heimrat sind sozusagen das Auge des Deichverbandes oder des Krisenstabes vor Ort, sie begehen in regelmäßigen Abständen die Deiche und stellen ggfs. notwendige bauliche Maßnahmen und Reparaturen fest. Bei Hochwasser melden sie den Wasserstand dem Krisenstab und fordern Hilfe und Unterstützung an. Die Beschäftigten der Deich- und Wasserverbände, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, arbeiten allerdings nicht ehrenamtlich, sie sind Angestellte bzw. Beamte des öffentlichen Dienstes. Zudem haben sie die zum Schutz der Bürger und Anwohner bestehenden Gesetze zu beachten und anzuwenden und die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Eine Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Organisationsformen nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dem Ausführungsgesetz zum WVG wird durch das KAnG nicht begründet. Die Rechtsaufsicht über die Deichverbände sind den Bezirksregierungen übertragen worden. Die Bezirksregierungen führen auch jährlich Deichsichten durch, bei denen festgestellt wird, ob die Deichanlagen (Hochwasserschutzanlagen) ordnungsgemäß unterhalten worden sind. Insofern folgen die gesetzlichen Pflichten nicht aus dem neuen KAnG, sondern aus den bereits bestehenden Gesetzen.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen damit beantworten konnte. Falls Sie speziellere Fragen zu Ihren Angelegenheiten haben, empfehle ich Ihnen eine entsprechende Rechtsberatung.

Mit freundlichen Grüßen

Veronika Kubesch

Referat VIII B 2 und VIII A 5
Anpassung an den Klimawandel, Koordinierung Klimaschutz und Fachübergreifendes Umweltrecht,
Rechtsangelegenheiten, Flächenschutz